

Anlage 3 zum Konsortialvertrag

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

Landeshauptstadt Dresden

und

KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost

betreffend Geschäftsanteile an der

KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	6
§ 2	Verkauf des LHD-Geschäftsanteils.....	6
§ 3	Abtretung	7
§ 4	Kaufpreis.....	7
§ 5	Stundung	7
§ 6	Verkäufergarantien	8
§ 7	Rechtsfolgen	8
§ 8	Vertraulichkeit	9
§ 9	Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen.....	10

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

BEGRIFF	IST DEFINIERT IN
DREWAG	<u>Präambel</u>
ENSO	<u>Präambel</u>
ENSO-Dividendenzahlung	§ 2.3
EVD	<u>Präambel</u>
Haftungshöchstbetrag	§ 7.3
Kapitalerhöhung	<u>Präambel</u>
Konsortialvertrag	<u>Präambel</u>
Käuferin	<u>Rubrum</u>
LHD-Geschäftsanteil	<u>Präambel</u>
Mitteilungen	§ 9.2.1
Partei	<u>Rubrum</u>
Parteien	<u>Rubrum</u>
Stundungsbetrag	§ 5.1
Verkäufergarantien	§ 6
Verkäufergarantieverletzung	§ 7.1
Verkäuferin	<u>Rubrum</u>
Verkäuferkonto	§ 5.4
Vertrag	<u>Präambel</u>
Vollzugstag	§ 3.1
Zahlungsstichtag	§ 5.1

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

NUMMER	BESCHREIBUNG
Anlage (C)	Bilanz KBO zum 31.08.2020
Anlage 1.1	Gesellschafterliste KBO
Anlage 3.2	Auszug Protokoll der Gesellschafterversammlung

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **Landeshauptstadt Dresden**, Geschäftsanschrift: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- „**Verkäuferin**“ –

und

2. der **KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost**, mit Sitz in Sebnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 12833, Geschäftsanschrift: Dresdner Straße 48, 01844 Neustadt in Sachsen

- „**Käuferin**“ –

- nachfolgend gemeinsam auch als die „**Parteien**“ und einzeln auch als die „**Partei**“ bezeichnet –

Präambel

- (A) Die Verkäuferin ist Gesellschafterin der Käuferin mit dem Geschäftsanteil Nr. 25 im Nennbetrag von EUR 340.550,00 und einem Anteil am Stammkapital der Käuferin in Höhe von 1,6906 % (der „**LHD-Geschäftsanteil**“). Die Käuferin hält Aktien an der ENSO Energie Sachsen Ost AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 965, zukünftig firmierend unter dem Namen SachsenEnergie AG (die „**ENSO**“). Betreffend die ENSO hat die Käuferin mit der EnergieVerbund Dresden GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 28822 (die „**EVD**“), und unter Beteiligung der Verkäuferin, am 18.12.2020 einen Konsortialvertrag (der „**Konsortialvertrag**“) geschlossen.
- (B) Es ist beabsichtigt, dass nach Maßgabe der Regelungen des Konsortialvertrags die EVD die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 2626 (die „**DREWAG**“) im Wege der Sachkapitalerhöhung in die ENSO einbringt (die „**Kapitalerhöhung**“) sowie weitere im Konsortialvertrag vorgesehene Maßnahmen umgesetzt werden.
- (C) In diesem Zusammenhang haben die Parteien vereinbart, dass die Käuferin nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kauf- und Abtretungsvertrags (der „**Vertrag**“) berechtigt ist, den LHD-Geschäftsanteil zu erwerben. Den Parteien ist dabei bewusst, dass der Erwerb des LHD-Geschäftsanteils durch die Käuferin als ei-

gener Geschäftsanteil der Käuferin nur nach Maßgabe des § 33 GmbHG zulässig ist. Die Voraussetzungen zum Erwerb eigener Anteile liegen vor. Die Käuferin verfügt ausweislich der zum 31.08.2020 aufgestellten Bilanz, hier beigefügt als **Anlage (C)**, über einen Kapitalrücklage i. H. v. EUR 11.716.634,96.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

- 1.1 Die Käuferin ist eine ordnungsgemäß nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital der Käuferin beträgt derzeit EUR 20.144.184,00 und ist gemäß der als **Anlage 1.1** beigefügten aktuellen im Handelsregister der Käuferin hinterlegten Gesellschafterliste der Käuferin eingeteilt in derzeit 266 Geschäftsanteile. Die Einlage auf den LHD-Geschäftsanteil ist vollständig geleistet.
- 1.2 Ein Widerspruch ist der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste nicht zugeordnet.

§ 2

Verkauf des LHD-Geschäftsanteils

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft hiermit den LHD-Geschäftsanteil an die Käuferin. Die Käuferin nimmt den Verkauf des LHD-Geschäftsanteils hiermit an. Der Verkauf erstreckt sich auf alle mit dem LHD-Geschäftsanteil verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte.
- 2.2 Die Parteien sind sich darüber einig und stellen hiermit ausdrücklich klar, dass die Gewinne des am 31.08.2020 endenden Geschäftsjahrs der Käuferin der Verkäuferin zustehen und bereits vollständig an diese ausgeschüttet worden sind.¹
- 2.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Dividendenzahlungen, welche die Käuferin von der ENSO für das am 31.12.2020 endende Geschäftsjahr der ENSO erhalten wird und wie sie sich prozentual auf den LHD-Geschäftsanteil berechnen der Verkäuferin zustehen und entsprechend den Kaufpreis gemäß nachstehendem § 4 erhöhen (die „**ENSO-Dividendenzahlung**“).

¹ **Anmerkung:** Da der Kaufvertrag am 18.12.2020 oder kurz vorher beurkundet werden soll, wird davon ausgegangen, dass bis dahin die Ausschüttung schon komplett vollzogen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 3 Abtretung

- 3.1 Die Verkäuferin tritt hiermit den LHD-Geschäftsanteil nebst allen mit ihm verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 an die dies hiermit annehmende Käuferin ab (der „**Vollzugstag**“).
- 3.2 Die Gesellschafterversammlung der Verkäuferin hat dem Verkauf und der Abtretung des LHD-Geschäftsanteils an die die Käuferin zugestimmt. Ein Auszug aus dem entsprechenden Protokoll der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird als **Anlage 3.2** zu Beweiswecken dieser Urkunde beigelegt.

§ 4 Kaufpreis

- 4.1 Der Kaufpreis für den LHD-Geschäftsanteil beträgt EUR 3.424.154,00 zuzüglich der ENSO-Dividendenzahlung.
- 4.2 Der Verkauf des LHD-Geschäftsanteils ist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 e) bzw. f) UStG.) Die Verkäuferin verpflichtet sich, nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit des Verkaufs des LHD-Geschäftsanteils gemäß § 9 Abs. 1 UStG zu verzichten (keine Option zur Umsatzsteuer). Sofern die Verkäuferin dennoch die Option zur Umsatzsteuer ausübt, versteht sich der vereinbarte Kaufpreis als Bruttokaufpreis inklusive Umsatzsteuer, d. h. zusätzliche Umsatzsteuer auf den Kaufpreis ist durch die Käuferin des LHD-Geschäftsanteils an die Verkäuferin nicht zu zahlen.
- 4.3 Die Zahlung der ENSO-Dividendenzahlung von der Käuferin an die Verkäuferin wird zwei Wochen nach Eingang der Gewinnausschüttung der ENSO für das Geschäftsjahr 2020 fällig. Im Übrigen gelten für die Zahlung des Kaufpreises die Regelungen des § 5.

§ 5 Stundung

- 5.1 Der Kaufpreis in Höhe von EUR 3.424.154,00 (der „**Stundungsbetrag**“) wird der Käuferin durch die Verkäuferin gestundet. Die Zahlung des Stundungsbetrags erfolgt durch die Käuferin vollständig zum 01.10.2021 (der „**Zahlungsstichtag**“).
- 5.2 Die Käuferin ist unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monaten zum Kalendermonatsende zur ganzen oder teilweisen Tilgung des Stundungsbetrags berechtigt (Sondertilgungen).
- 5.3 Der ausstehende Stundungsbetrag wird ab dem Vollzugstag bis zum Zahlungsstichtag mit einem Zinssatz i. H. v. 1,00 % p. a. verzinst. Die Stundungszinsen sind auf Basis actual/360 zu berechnen und zum Zahlungsstichtag zur Zahlung durch die Käuferin an die Verkäuferin fällig.

- 5.4 Alle Zahlungen der Käuferin an die Verkäuferin nach diesem Vertrag sind kosten- und gebührenfrei für die Verkäuferin auf ein von der Verkäuferin der Käuferin gegenüber zuvor schriftlich mitgeteiltes Konto (das „**Verkäuferkonto**“) vorzunehmen.

§ 6 Verkäufergarantien

Die Verkäuferin garantiert hiermit gegenüber der Käuferin im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die in diesem § 6 getroffenen Aussagen (zusammen die „**Verkäufergarantien**“) am Vollzugstag zutreffend sind. Die Verkäufergarantien sind weder Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB.

- 6.1 Die Einlagen auf den LHD-Geschäftsanteil sind vollständig geleistet.
- 6.2 Der LHD-Geschäftsanteil steht im uneingeschränkten Eigentum der Verkäuferin und ist frei von jeglichen Rechten Dritter und unterliegt keinen Verfügungsbeschränkungen.

§ 7 Rechtsfolgen

- 7.1 Sofern eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind (die „**Verkäufergarantieverletzung**“), ist die Verkäuferin verpflichtet, nach Wahl der Käuferin
- 7.1.1 innerhalb einer angemessenen Frist (längstens einen Monat seit Zugang eines Verlangens der Käuferin) den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (Naturalrestitution), und/oder
 - 7.1.2 den zur Herstellung des Zustands, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre, erforderlichen Betrag an die Käuferin zu leisten, und/oder
 - 7.1.3 Schadensersatz in Geld zu leisten.
- 7.2 § 442 BGB und § 377 HGB finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- 7.3 Die Haftung der Verkäuferin wegen einer Verkäufergarantieverletzung ist der Höhe nach auf 100 % des Kaufpreises einschließlich der ENSO-Dividendenzahlung (der „**Haftungshöchstbetrag**“) beschränkt.
- 7.4 Ansprüche wegen einer Verkäufergarantieverletzung verjähren zwei (2) Jahre nach dem Vollzugstag.

- 7.5 Die Haftungsbeschränkungen nach § 7.3 und § 7.4 gelten nicht für Ansprüche des Käufers wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verkäuferegarantieverletzung.
- 7.6 Zahlungen der Verkäuferin an die Käuferin nach diesem § 7 gelten als Herabsetzung des Kaufpreises.
- 7.7 Ansprüche aus gesetzlichen Gewährleistungsrechten, auf Rücktritt oder Minderung, Nachbesserung oder Schadensersatz, aus Verschulden bei Vertragsschluss, auf Rückabwicklung wegen Störung der Geschäftsgrundlage sowie die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen des Fehlens einer verkehrswesentlichen Eigenschaft sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Ansprüche nach §§ 123, 444, 823 und 826 BGB sowie Ansprüche wegen vorsätzlichen Verhaltens sind nicht ausgeschlossen.

§ 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrags sowie sämtliche ihnen über die jeweilige andere Partei in Zusammenhang mit den Verhandlungen über diesen Vertrag offengelegten bzw. zugänglich gemachten Informationen streng vertraulich zu behandeln, soweit nicht eine Offenlegung durch eine der Parteien zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen der jeweiligen Partei erforderlich ist.
- 8.2 Die Verpflichtungen nach § 8.1 finden keine Anwendung auf diejenigen Informationen:
 - 8.2.1 deren Weitergabe an die Parteien des Konsortialvertrags im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag erfolgt,
 - 8.2.2 die einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind oder ohne schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen bekannt werden,
 - 8.2.3 deren Offenlegung durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung bzw. Gesetz oder andere anwendbare Rechtsvorschrift, einschließlich der Regeln der Sächsischen Gemeindeordnung und des dem Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgeschrieben ist,
 - 8.2.4 deren Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen erfolgt, oder
 - 8.2.5 deren Weitergabe auf der Geltendmachung eines gesetzlichen Auskunftsanspruchs gem. §§ 51a, 51b GmbHG beruht.

§ 9

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

9.1 Kosten

Die Kosten der Beurkundung und der Durchführung dieses Vertrags trägt die Käuferin.

9.2 Mitteilungen

9.2.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst die „**Mitteilungen**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder E-Mail (wobei eine E-Mail ggf. auch in Verbindung mit einem unterzeichneten PDF-Dokument als zulässige Übermittlungsform gilt) oder per Telefax zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Im Übrigen wahrt die elektronische Form die Schriftform nicht.

9.2.2 Mitteilungen sind wie folgt zu adressieren:

(i) Mitteilungen an die Verkäuferin:

[]
Fax: []
E-Mail: []

(ii) Mitteilungen an die Käuferin:

[]
Fax: []
E-Mail: []

9.2.3 Jede der Parteien ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei Änderungen ihrer Anschrift einschließlich Telefaxnummer unverzüglich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieses Vertrags unverändert fort. Die Mitteilung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Telefaxnummer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.

9.3 Übertragung von Rechten

Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

9.4 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Dresden für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ausschließlich gerichtlich zuständig.

9.5 Änderung, Ergänzung, Aufhebung des Vertrags

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt. Die telekommunikative Übermittlung und die elektronische Form wahren die Schriftform nicht.

9.6 Anlagen, Verweise, Definitionen etc.

Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteile des Vertrags. Verweise auf einzelne Paragraphen dieses Vertrags verweisen auch auf die jeweiligen Anlagen und deren Inhalt. Die Definitionen in diesem Vertrag umfassen sowohl die Einzahl als auch die Mehrzahl der definierten Begriffe. Sofern in diesem Vertrag die männliche Form verwendet wird, ist stets gleichermaßen auch die weibliche Form gemeint. Der Indikativ Futur (z.B. „wird vornehmen“) beinhaltet Verpflichtungen, Aufzählungen oder Beispiele, die einen Oberbegriff illustrieren (eingeleitet z. B. durch „insbesondere“), schränken die Reichweite des Oberbegriffs nicht ein.

9.7 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Die Parteien sind sich einig, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 9.7 nicht lediglich der Beweislastumkehr dienen, sondern dass § 139 BGB insgesamt aufgehoben ist.

Dieser Vertrag wird als Bestandteil zum Konsortialvertrag UR-Nr. [●]/2020-H des Notars Prof. Dr. Heribert Heckschen mit Amtssitz in Dresden geschlossen und daher nicht gesondert unterzeichnet.